



Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Niederbüren

vom 15. April 2011¹ (Stand 22. April 2024)

Die Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Niederbüren

erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Primarschulgemeinde Niederbüren sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Gebiet	Art. 2 Die Primarschulgemeinde Niederbüren umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Niederbüren, ohne die Teilgebiete oberes Sorntal (Kosthaus), Hertenberg, Schoos, Storchegg und Städeli.
Organisationsform	Art. 3 Die Schulgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	Art. 4 Organe der Schulgemeinde sind: a) die Bürgerschaft; b) der Schulrat; c) die Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	Art. 5 Die Schulgemeinde erfüllt die ihr durch die Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann im Rahmen des allgemeinen Schulzwecks weitere im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben übernehmen.

¹ Von der Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Niederbüren erlassen am 15. April 2011, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Bildungsdepartementes vom 27. Mai 2011 in Vollzug ab 1. Januar 2012.

² sGS 151.2.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz	Art. 6 Die Bürgerschaft ist oberstes Organ. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
Sachabstimmungen a) an der Bürger- versammlung	Art. 7 Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung b) Jahresrechnung; c) Voranschlag; d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang; e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden; f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung.
b) an der Urne	Art. 8 Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt; b) Geschäfte nach Art. 7 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung Urnenabstimmung verlangt hat; b ^{bis}) Finanzgeschäfte gemäss Anhang; c) Referendumsbegehren; d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen; e) Grundsatz- und Sachabstimmungen über die Vereinigung mit anderen Gemeinden.
Wahlen a) an der Urne	Art. 9 Die Bürgerschaft wählt an der Urne: a) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten; b) die weiteren Mitglieder des Schulrates; c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
b) Stille Wahl ³	Art. 10 Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Durchführung	Art. 11 Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt. Bürgerschaft und Schulrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen. Der Schulrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.
Unterlagen	Art. 12 Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jeder Haushaltung zugestellt.

³ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

Stimmzählerinnen
und Stimmzähler

Art. 13

Der Schulrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Orientierungs-
versammlung

Art. 14

Der Schulrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 15

100 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Eventualantrag

Art. 16

Der Schulrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁴ über Initiative und Gegenvorschlag.

Amtliche Bekannt-
machung

Art. 17

Der Schulrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse, einschliesslich eines allfälligen Eventualantrags im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

Art. 18

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 19

Der Schulrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

⁴ sGS 125.1

⁵ sGS 125.1

4. Initiative

Grundsatz	Art. 20 Mit einem Initiativbegehren können 100 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 5 Stimmberechtigten.
Form und Inhalt	Art. 21 Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden. Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.
Prüfung der Zulässigkeit	Art. 22 Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Schulrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Schulrat stellt innert 3 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	Art. 23 Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Schulverwaltung an. Die Schulverwaltung veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.
Einreichung	Art. 24 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 3 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens. Der Schulrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.
Stellungnahme des Schulrates	Art. 25 Der Schulrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will. Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten. Stimmt der Schulrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 6 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.
Ergänzendes Recht	Art. 26 Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.

III. SCHULRAT

Zusammensetzung

Art. 27

Der Schulrat besteht aus:

- a) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
- b) 4 weiteren Mitgliedern.

Die Schulratspräsidentin oder der Schulratspräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 28

Der Schulrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Schulgemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie unter Vorbehalt der Übertragung an nachgeordnete Stellen durch Schulordnung oder Reglement folgende Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Mitglieder der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der übrigen Angestellten der Schulgemeinde;
- f) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages und die Klassenorganisation;
- g) Die Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- h) Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
- i) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- j) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- k) Vertretung der Schulgemeinde nach aussen;
- l) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- m) Erlass eines Finanzplans;
- n) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- o) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 29

Der Schulrat erlässt die Schulordnung sowie andere Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Schulrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse

Art. 30

Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

Geleitete Schule

Art. 31

Der Schulrat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in der Schulordnung.

Teilnahme an
Sitzungen

Art. 32

An den Sitzungen des Schulrates nimmt eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie die Schulleitung mit beratender Stimme teil.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 33

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 34

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Schulrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Schulrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der
Fachkunde

Art. 35

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 36

Die Gemeindeordnung vom 3. April 2003 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 37

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Bildungsdepartement rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

Niederbüren, 22. April 2024

Die Präsidentin:

Die Schulsekretärin:

Patrizia Manser

Maryvonne Müller

Vom Schulrat erlassen am 6. Januar 2011. Von der Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Niederbüren an der Bürgerversammlung beschlossen am 15. April 2011. Vom Bildungsdepartement genehmigt am 27. Mai 2011.

Nachtrag 1: Anpassung Art. 33 per 1. Januar 2017: Beschluss der Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Niederbüren an der Bürgerversammlung vom 8. April 2016. Vom Bildungsdepartement genehmigt am 16. Juni 2016.

Nachtrag 2: Anpassung der Finanzbefugnisse (Anhang) per 1. Mai 2017: Beschluss der Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Niederbüren an der Bürgerversammlung vom 11. April 2017. Vom Bildungsdepartement genehmigt am 22. September 2017.

Nachtrag 3: Anpassung der Finanzbefugnisse (Anhang) per 22. April 2024: Beschluss der Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Niederbüren an der Bürgerversammlung vom 25. März 2024.

Anhang: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Schulrat abschliessend	Voranschlag	Schulrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung	Urnenabstimmung
1. Neue Ausgaben					
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	bis 100'000 je Fall		über 100'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis 10'000 je Fall		über 10'000 je Fall	_____
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben					
Ausgaben oder Mehrausgaben:	bis 20'000 je Fall	_____	bis 50'000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 50'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	_____	_____	_____	_____
4. Grundstücke des Finanzvermögens					
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 50'000 je Fall	_____	bis 100'000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 100'000 je Fall	
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 50'000 je Fall	_____	bis 100'000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 100'000 je Fall	